

Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 17.

Mittwochs, den 2. März.

1853

Generalverordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Zwickauer Kreis-
Directionsbezirks.

Vorsichtsmaßregeln wegen der Tollwuth der Hunde betreffend.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich noch mehrfach in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten über Unglücksfälle, welche durch tolle Hunde zeltber vorgekommen sind und auf sonstige hierüber an sie gelangte Mittheilungen veranlaßt, die Bestimmungen des wegen Einschränkung des Hundehaltens und der Vorkehrungen wider das freie Herumläufen der Hunde erlassenen Mandats vom 2. April 1796 einzuschärfen, auch sämtliche Polizeibehörden des diesseitigen Kreisdirectionsbezirks hierdurch anzuweisen, die strenge Handhabung der gedachten gesetzlichen Vorschriften sich angelegen sein zu lassen.

Zugleich ergeht auch an die Amtshauptmannschaften, sowie an den Sanzleisdirector in Zwickau durch Veranlassung, die nach § 37 der Instruction vom 7. April 1820 den Gemeinden zur Pflicht gemachte Vigilanz hierauf denselben aufs Neue einzuschärfen.

Gegenwärtige Verordnung ist in den Localblättern abjudiciren und haben daselbst, das die betreffenden Obrigkeiten Sorge zu tragen.

Zwickau, den 14. Februar 1853.

Königliche Kreis-Direction
C. F. Hart.

Vogel, S.

Bekanntmachung.

Die regulativmäßige Revision des Catasters zu Erhebung der städtischen Anlagen ist erfolgt und es liegt das Cataster an Rathsexpeditionsstelle von heute an in den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Seidemanns Ansicht aus, bis zum

vierzehnten März laufenden Jahres.

Bis zu Ablauf dieser Frist sind etwaige Reclamationen unter Angabe der Gründe und Be-
schreibungsmittel mündlich oder schriftlich beim Stadtrath anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Reclamationen sind für's laufende Jahr unberücksichtigt zu lassen.

Frankenberg, den 26. Februar 1853.

Der Stadtrath
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte ist auf das Jahr 1853 das
Zweite Stück,

enthaltend:

No. 8. Verordnung, die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtren-
nungen zum Straßenbau betreffend, vom 24. Jan. 1853.